

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden	Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	
Satzung für den Wirtschaftsplan 2021 Samtgemeinde Aue	Bebauungsplan Nr. 250	84
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf	
81	für das Haushaltsjahr 2021	84
Wirtschaftsplan 2021 und Satzung für den	I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft	
Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung	Stadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2021	85
der Samtgemeinde Aue	Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwands-	
81	entschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und	
Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt	Auslagenentschädigung in der Gemeinde Suhlendorf	86
für das Haushaltsjahr 2021	Beschluss über die Widmung von Wirtschaftswegen in der	
82	Gemarkung Halligsdorf durch den Verwaltungsausschuss der	
Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen	Hansestadt Uelzen	87
Bebauungsplan Nr. 251	Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich	87
82		
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue		
für das Haushaltsjahr 2021		
83		

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung für den Wirtschaftsplan 2021 Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in der Sitzung am 23.03.2021 den Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen.

In der Haushaltssatzung 2021 wurden folgende Beträge festgesetzt:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2021 wird

im Erfolgsplan mit den jeweiligen	
Gesamtbeträgen der Einnahmen auf	1.976.000,00 €
der Ausgaben	2.033.700,00 €

und

im Vermögensplan mit den jeweiligen	
Gesamtbeträgen der Einnahmen auf	2.505.000,00 €
der Ausgaben auf	2.359.000,00 €

festgesetzt. Eine Differenz wird den liquiden Mitteln zugeführt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2021 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.463.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Wrestedt, 23.03.2021

(Siegel)

Samtgemeindebürgermeister
gez. Müller

Wirtschaftsplan 2021 und Satzung für den Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Der vorstehende Wirtschaftsplan 2021 nebst der dazugehörigen Satzung sind vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/408/(2021) am 08.06.2021 zur Kenntnis genommen worden und es wurde zu den genehmigungspflichtigen Teilen hinsichtlich der in den § 2 und § 4 vorgesehenen Kreditaufnahmen sowie unter § 3 genannte Verpflichtungsermächtigung die kommunalaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2021 nebst der dazugehörigen Satzung liegen gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an für die Zeit von sieben Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802/955-32 bzw. per E-Mail unter j.roessler@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, 10.06.2021

Betriebsleiterin
Johanna Rößler

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2021

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.837.468 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.780.807 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	21.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	7.500.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	7.280.200 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.523.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.248.900 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	112.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.977.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.865.000 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 1.865.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.455.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 920.600 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	560 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	560 v. H.
Gewerbesteuer	490 v. H.

Wrestedt, 10.03.2021

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/30 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung

an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-ae.de möglich ist.

Wrestedt, den 10. Juni 2021

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

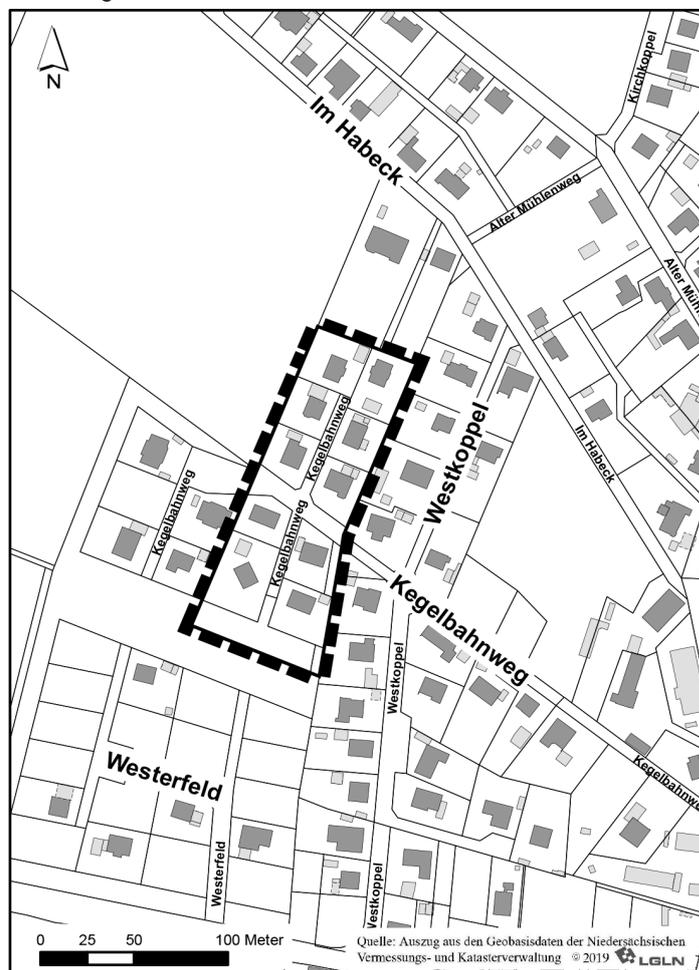
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 251 „Kegelbahnweg“

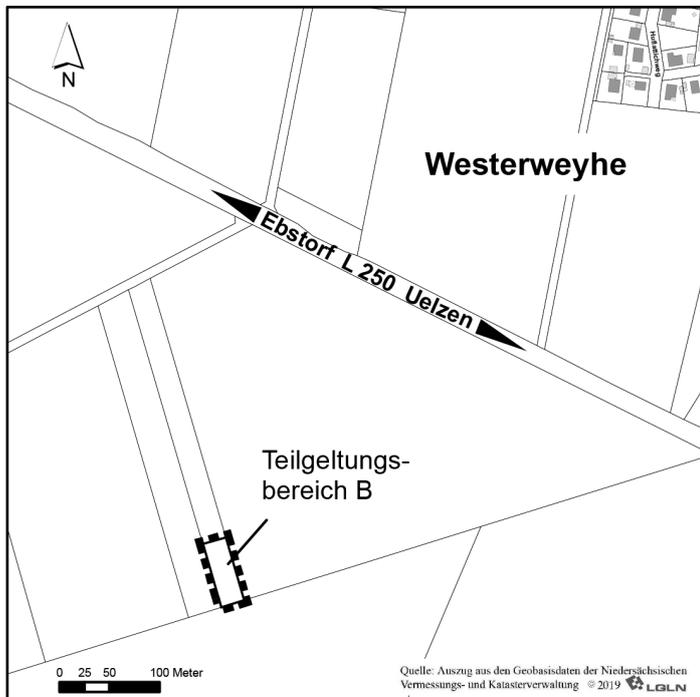
Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 01. April 2003 den Bebauungsplan Nr. 251 „Kegelbahnweg“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Uelzen vom 30. April 2003 bekannt gemacht worden. Zur Behebung von Mängeln wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. April 2003 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 ist im beige-fügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.





Der Bebauungsplan Nr. 251 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 09.06.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat

der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 23.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2021

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.872.653 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.772.539 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	12.502.700 €
2.2 der Auszahlungen auf	12.206.000 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.427.100 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.801.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	127.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.075.600 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	948.600 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	329.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf

948.600 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

78.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

3.500.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 53,8 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt

4.603.000 €

Nachrichtlich:

davon entfallen auf den Flecken

Bad Bodenteich ca. 30 %	1.377.300 €
davon entfallen auf die Gemeinde Lüder ca. 13 %	581.700 €
davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck ca. 10 %	454.500 €
Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt ca. 48 %	2.189.500 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 23.03.2021

Samtgemeindebürgermeister
Michael Müller

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 119 Abs. 4

NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2021) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme derzeit nur nach vorheriger Terminvergabe unter 05802 / 955 0 oder 05802 / 955 27 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-aue.de möglich ist.

Wrestedt, den 10. Juni 2021

Samtgemeindebürgermeister
Gez. Michael Müller

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen

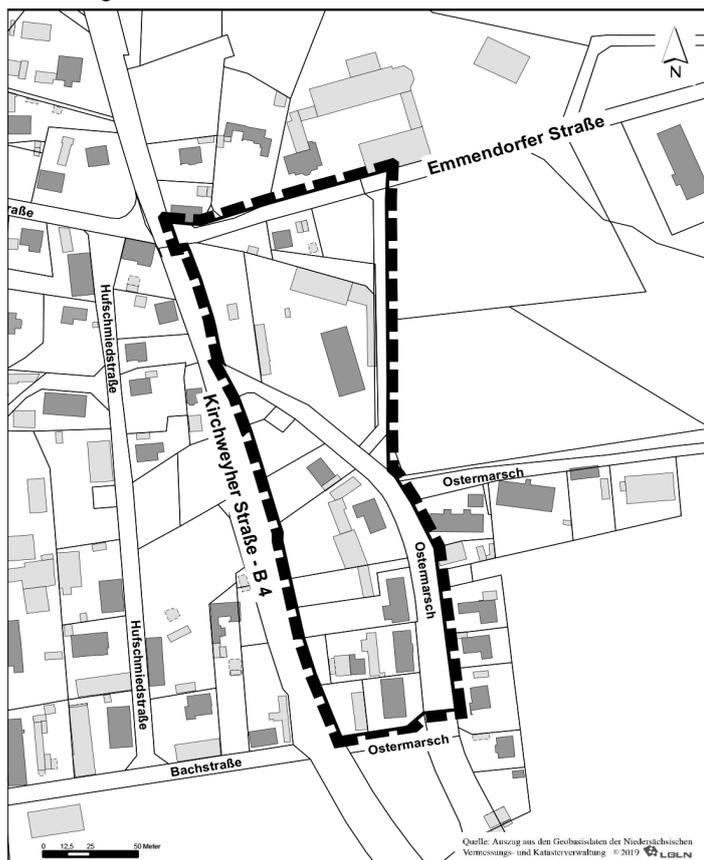
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 250 „Kirchweyher Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2004 den Bebauungsplan Nr. 250 „Kirchweyher Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Uelzen vom 30. Juli 2004 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplanes im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 30. Juli 2004 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 250 ist im beige-fühten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 250 (bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung) mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 09.06.2021

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.611.800 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.024.600 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 30.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.269.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 5.460.400 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.041.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 8.150.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.383.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.198.300 Euro

Nachrichtlich: In der Finanzierungstätigkeit sind Umschuldungen i. H. v. 4.863.100 € enthalten.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.520.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 875.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 Euro als unerheblich.

Ebstorf, den 15.03.2021

*Gemeindedirektor
Hauschild*

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4 und §120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 10.06.2021 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2021) erteilt worden. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona – Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge am Rathaus (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Ebstorf, den 14. Juni 2021

*Gemeindedirektor
Hauschild*

**I. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes
Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des §112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 22.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.608.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.432.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.256.200 Euro
2.2 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.012.000 Euro

2.3 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.057.600 Euro
2.4 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.367.800 Euro

2.5 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.913.900 Euro
2.6 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.846.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 18.227.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 18.225.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 7.913.900 Euro festgesetzt (Neuaufnahme: 3.310.200 €; Umschuldung: 4.603.700 €).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden festgesetzt in Höhe von 4.700.000 EUR zu Lasten des Haushaltsjahres 2022.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

Uelzen 23.03.2021

*Bürgermeister
Markwardt*

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/25/33 EB GW (2021) am 08.06.2021 genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht aus während der Dienststunden im Raum 1.04 bei den Betrieblichen Diensten/ Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2 und im Bürgeramt im Rathaus Uelzen. Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation sind sowohl das Rathaus als auch die Betrieblichen Dienste der Hansestadt Uelzen für den Publikumsverkehr geschlossen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme nach vorheriger Terminvergabe (für die Betrieblichen Dienste unter 0581/800-6450 oder 6460 und für das Bürgeramt unter 0581/800- 6260).

Uelzen, den 11.06.2021

*Bürgermeister
Markwardt*

Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Suhlendorf

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 17.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die oder der die Geschäfte führende Vertreterin oder Vertreter die volle Aufwandsentschädigung der oder des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatliche Pauschale gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15 € je Sitzung. Hierin ist die Fahrkostenentschädigung für die Sitzung bereits enthalten.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss hin, höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10 sowie Aufwendungen für Kinderbetreuung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die/den Bürgermeister/in und ihre/seine Vertreter/in und die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die/den Bürgermeister/in mit der
einschl. Übernahme von Verwaltungsaufgaben 530 €
 - b) an die/den Bürgermeisterin
nach § 106 Abs. 1 S. 1 NKomVG
ohne Übernahme von Verwaltungsaufgaben
(repräsentativ) 330 €
 - b) an die/den 1. Stellvertreterin 125 €
 - c) an die/den 2. Stellvertreter/in 30 €
 - d) an die Fraktionsvorsitzenden/ Gruppenvorsitzenden
mit 2 - 5 Fraktions-/ Gruppenmitgliedern 85 €
mit 6 -10 Fraktions-/ Gruppenmitgliedern 125 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Telefonkosten

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 150 € monatlich.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag wird auf höchstens 7,00 € je Stunde begrenzt.

§ 7

Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für Kinderbetreuung und Fahrtkosten, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 € begrenzt.

§ 8

Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird für den Gemeindegeldrat auf monatlich 200,00 € festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung für den allgemeinen Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters beträgt monatlich 200,00 €.
- (3) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

§ 9

Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- 1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute beträgt im Jahr 70 € je Ortsteil, für den die Ortsvertrauensperson berufen ist.
- (3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Straßenüberwachungsaufgaben einschließlich Baum- und Spielplatzüberwachung erhalten die Ortsvertrauenspersonen bzw. Beauftragten einen Betrag von 30 € zusätzlich pauschal pro Jahr. Spielplatzbeauftragte erhalten pauschal 30 € pro Jahr.

§ 10

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2014 außer Kraft.

Suhldorf, den 18.05.2021

Bürgermeister
Hans-Heinrich Weichsel

Beschluss über die Widmung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Halligdorf durch den Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Uelzen beschließt,

1. die unbefestigten Wirtschaftswegen Nr. 323 und 329 des Wirtschaftswegenkatasters, in der Gemarkung Halligdorf, Flur 4, bestehend aus den Teil - / Flurstücken 28 und 46, für den Fußgänger-, den Rad-, den Land- und Forstwirtschaftlichen sowie für den Anliegerverkehr beschränkt öffentlich zu widmen und als Gemeindestraßen einzustufen,
2. die befestigten Wirtschaftswegen Nr. 326 und 327 des Wirtschaftswegenkatasters, in der Gemarkung Halligdorf, Flur 4, bestehend aus den Teil - / Flurstücken 41 und 46 dem öffentlichen Verkehr zu widmen und als Gemeindestraßen einzustufen,
3. den unbefestigten Wirtschaftsweg Nr. 322 des Wirtschaftswegenkatasters, in der Gemarkung Halligdorf, Flur 4, Teil des Flurstück 41, dem öffentlichen Verkehr zu widmen und als Gemeindestraße einzustufen.“



Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

Uelzen, den 21.06.2021

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Öffentliche Bekanntmachung des Fleckens Bad Bodenteich

Beschluss über den Jahresabschluss 2012 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2012 hat der Gemeinderat am 09.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich beschließt den mit Datum vom 18.05.2020 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.
2. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 313.146,82 € wird zusammen mit dem im ordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 62.727,51 € ausgewiesen und in einer Summe als Jahresergebnis als Überschuss in Höhe von 375.874,33 € festgestellt.
3. Der Überschuss in Höhe von 375.874,33 € wird zur teilweisen Abdeckung des am 31.12.2008 bestehenden kameraleen Fehlbetrages verwandt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe unter 05802 / 9550 oder 05802 / 95527 bzw. per Mail unter f.burmester@sg-ae.de möglich ist.

Wrestedt, den 22. Juni 2021

Gemeindedirektor
Gez. Michael Müller

